

# Verordnung.

## Verbot über Errichtung von Lottos, Lotterien und Spielbanken.

Seine Durchlaucht haben gegen Errichtung von Spielbanken, Lottos und Lotterien in Höchstherrm souveränen Fürstenthume gnädigst Folgendes verordnen zu lassen geruht:

§. 1. Jede Art Errichtung von Lottos, Lotterien und Spielbanken, sei es von In- oder Ausländern, im Fürstenthume ist verboten, so wie im gleichen Sinne das Collectiren (Sammeln) für auswärtige Lotterien oder Lottos untersagt wird.

§. 2. Die Uebertretung dieses Verbots wird nebst Confiscation des Lotto-, Lotterie- oder Bankfondes an den Errichtern, Eigenthümern und Gesellschaftern der Spielbanke mit einem Viertel des Fondsbeitrages oder gerichtlich erhobenen Werthes, und an den Sammlern (Collectanten) außer der Confiscation der gesammelten Gelder mit einem Betrage von 5 bis 50 Gulden, welcher im Wiederholungsfalle stets zu verdoppeln ist, oder mit Arrest von zwei Tagen bis zu einem Monate bestraft. Den vorberührt Straffälligen darf auch kein Klage recht zugestanden werden. Dem überweisenden Anzeiger wird ein Drittel des confiscirten Betrages, der Rest aber mit dem Strafbetrage fällt dem allgemeinen Armenfonde zu.

§. 3. Gewöhnliche Lotterien, oder das sogenannte Auspielen von was immer für Sachen der Unterthanen, so wie von Ausländern im Fürstenthume mittelst Loosen, wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung eingestellt.

§. 4. Die Strafe der Uebertretung ist außer der Confiscation des zur Auspielung schon werththätig beantragten Gegenstandes an den Auspielern, rücksichtlich Eigenthümern und Theilhabern der Sache nach §. 2 dieser Verordnung, so wie an dem Loossträger oder Geldsammler mit dem Unterschiede jedoch bei den letzteren zu bemessen, daß der Strafbetrag sich nur auf 2 bis 20 Gulden oder Arrest von einem bis zehn Tage zu erstrecken hat. Auch hier findet kein Klage recht wider Loossträger und Geldsammler Statt. Die confiscirten Sachen oder nach Umständen ihr gerichtlich erhobener Werth sind nach Abzug des Anzeige-Drittels mit der Geldstrafe dem allgemeinen Armenfonde zuzuwenden.

§. 5. Sollte nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung eine Auspielung im Geheimen, und die Entdeckung dessen erst nach vollführter Auspielung geschehen, so haben die Auspieler den eingegangenen Betrag nebst einem Viertel desselben, die Gewinner die gewonnenen Sachen oder nach Umständen den gerichtlich erhobenen Werth, die Geldsammler und Loossträger aber 2 bis 20 Gulden oder Arrest von einem bis zehn Tage als Strafe verwirkt. Mit dem Anzeige-Drittels und der Abfuhr der Beträge zum allgemeinen Armenfonde ist sich nach §. 2 dieser Verordnung zu halten.

§. 6. Nur Lotterien oder Auspielungen über solche Sachen sind nach erwirkter Bewilligung des Oberamtes und unter dessen Einflußnahme gestattet, welche zum Besten eines örtlichen oder des allgemeinen Armenfondes, oder zur Unterstützung Verunglückter geschenkweise überlassen werden. Derlei Auspielungen sind tax- und stempelfrei.

§. 7. Diese Verordnung hat mit der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten, und auf frühere Fälle keine Anwendung. Sollten wider Vermuthen bei dem bisherigen Nichtbestande von Lottos, Lotterien und Spielbanken, noch vor Erscheinung dieser Verordnung derlei errichtet worden sein, so werden sie vom Tage der Verordnungspublication als aufgehoben erklärt, und sind bei ihrer Fortsetzung die in §. 2 angeführten Strafen in Anwendung zu bringen.

**Joseph Freiherr von Buschmann,**  
dirigirender Hofrath.

**Maximilian Kraupa,**  
Wirtschaftsrath.

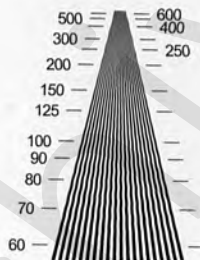
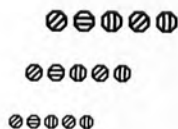
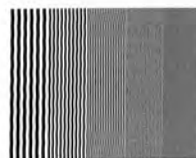
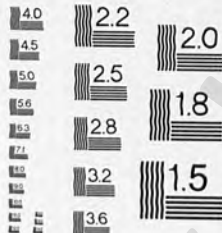
Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.  
Wien am 5. März 1847.

**Franz Strat,**  
Sekretär.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN... Modern

ABCDEFGHIJKLMN... Courier New

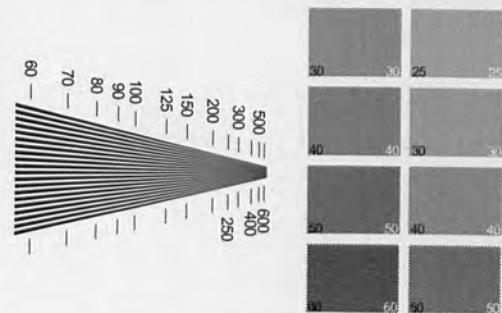
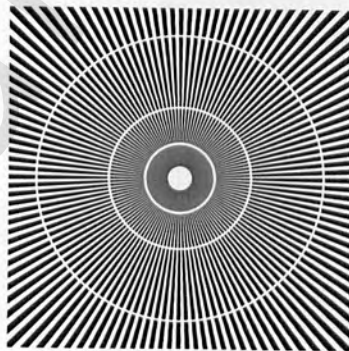
ABCDEFGHIJKLMN... Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN... Times Roman 4pt

ABCDEFGHIJKLMN... Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN... Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN... Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc

1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA

15 13 11 9 7 5 3 1



16 14 12 10 8 6 4 2

**ENDE**